Satzung des Fördervereins WoLa, ein Haus für Kinder e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein WoLa, ein Haus für Kinder". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist 67346 Speyer, Wormser Landstraße 7c.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit in der Kindertagesstätte WoLa, ein Haus für Kinder, im folgenden WoLa genannt.
- (2) Im einzelnen verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:
 - a) Aktive und finanzielle Unterstützung der WoLa bei Vorhaben und Veranstaltungen.
 - b) Finanzielle Unterstützung von notwendigen Anschaffungen, für die im Haushalt keine oder nicht ausreichende Mittel eingestellt sind. Dabei übernimmt der Förderverein ausdrücklich keine Pflichtaufgaben des Trägers.
 - c) Zuschüsse für Kinder zur Teilnahme an besonderen Aktivitäten der WoLa (soziale Härtefälle).
- (3) Die Hoheit des städtischen Trägers der WoLa bleibt von der vorliegenden Satzung völlig unberührt. Dies gilt auch für die Durchführung von Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen, für die der Förderverein Mittel beschafft hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluß, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist. In der Mahnung muß der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die WoLa oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§4 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§5 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- (6) Die Verwendung der Mittel erfolgt in Einvernehmen mit der Leitung der WoLa.
- (7) Die Leitung der WoLa erhält zur Abwicklung laufender Geschäfte einen der Höhe nach vom Vorstand festzulegenden Vorschuss, über den sie ohne Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks verfügen kann. Sie hat dem Vorstand über die Verwendung jährlich Rechnung zu legen.
- (8) Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der WoLa ist qua Amt Mitglied des Vorstands als stellvertretende/r Vorsitzende/r.
- (3) Der Vorstand wird, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung etwas anderes vorschreiben, von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme des Amtes des/r stellvertretenden Vorsitzenden nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- e) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag/die Beschlussvorlage/die Wahl als abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern übermittelt wird.
- (7) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt oder die Mitgliederversammlung einer Ergänzung der Tagesordnung zustimmt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - e) Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - f) Festlegung einer Beitragsordnung,
 - g) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- (6) Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, gewählt ist dann derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit und damit des bisherigen steuerbegünstigsten Zwecks geht das gesamte Vermögen auf die Stadt Speyer über, die die Mittel jedoch ausschließlich und unmittelbar für die WoLa ein Haus für Kinder und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 19. März 2009 in Speyer von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: